

Sonderbedingungen - Tarife mit der Bezeichnung "Upgrade auf"

Inhalt

- 1. Geltung der Sonderbedingungen**
 - 2. Absenkung oder Wegfall der Selbstbeteiligung**
 - 2.1 Gegenstand der Zusatzabsicherung
 - 2.2 Upgrade auf Plus 90 und Upgrade auf Best 90:
Absenkung der Selbstbeteiligung
 - 2.3 Upgrade auf Plus 100 und Upgrade auf Best 100:
Wegfall der Selbstbeteiligung
 - 3. Voraussetzungen, damit Sie versichert sein können**
 - 4. Beitrag und Beitragsänderung**
 - 4.1 Beitragszahlung und Beitragsänderung
 - 4.2 Recht auf Beitragsbefreiung
 - 4.3 Garantierte Beitragsrückerstattung
 - 5. Vertragsende und Fortsetzung**
-

1. Geltung der Sonderbedingungen

Diese Sonderbedingungen regeln eine Zusatzabsicherung nach den Tarifen

- Upgrade auf Plus 90,
- Upgrade auf Plus 100,
- Upgrade auf Best 90 und
- Upgrade auf Best 100.

Diese Zusatzabsicherung besteht ergänzend zur Grundabsicherung der versicherten Person nach den Tarifen MeinGesundheitsschutz Plus 70 oder MeinGesundheitsschutz Best 70.

Die Sonderbedingungen gelten zusammen mit den Versicherungsbedingungen für die Grundabsicherung für welche die Zusatzabsicherung nach den Tarifen mit der Bezeichnung "Upgrade auf" vereinbart ist.

Welchen der Tarife zur Zusatzabsicherung Sie für die versicherte Person vereinbart haben, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

2. Absenkung oder Wegfall der Selbstbeteiligung

2.1 Gegenstand der Zusatzabsicherung

Die Grundabsicherung der versicherten Person beinhaltet eine Selbstbeteiligung in Höhe von 30 Prozent. Das bedeutet: Wir ziehen von der Zahlung der tariflichen Leistungen die vereinbarten 30 Prozent ab. Je Kalenderjahr ziehen wir höchstens 1.500 Euro ab (betragsmäßig festgelegte Selbstbeteiligung).

Mit der Zusatzabsicherung übernehmen wir diese Selbstbeteiligung teilweise oder vollständig wie folgt:

2.2 Upgrade auf Plus 90 und Upgrade auf Best 90: Absenkung der Selbstbeteiligung

Wenn Sie den Tarif Upgrade auf Plus 90 oder Upgrade auf Best 90 vereinbart haben, zahlen wir Ihnen die Selbstbeteiligung aus der Grundabsicherung anteilig. Dadurch verringert sich die Selbstbeteiligung aus der Grundabsicherung auf 10 Prozent bis höchstens 500 Euro im Kalenderjahr.

Das bedeutet: Sie erhalten zusammen mit der Zahlung aus der Grundabsicherung die tariflichen Leistungen in Höhe von insgesamt 90 Prozent.

2.3 Upgrade auf Plus 100 und Upgrade auf Best 100: Wegfall der Selbstbeteiligung

Wenn Sie zusätzlich den Tarif Upgrade auf Plus 100 oder Upgrade auf Best 100 vereinbart haben, zahlen wir Ihnen die Selbstbeteiligung aus der Grund- und der Zusatzabsicherung komplett. Dadurch entfällt die Selbstbeteiligung aus der Grund- und Zusatzabsicherung vollständig.

Das bedeutet: Sie erhalten zusammen mit den Zahlungen aus der Grundabsicherung und dem Tarif Upgrade auf Plus 90 oder Upgrade auf Best 90 die tariflichen Leistungen in Höhe von insgesamt 100 Prozent.

3. Voraussetzungen, damit Sie versichert sein können

Die versicherte Person ist im Tarif Upgrade auf Plus 90 versicherbar, solange für sie eine Grundabsicherung nach Tarif MeinGesundheitsschutz Plus 70 besteht. Im Tarif Upgrade auf Best 90 ist die versicherte Person versicherbar, solange für sie eine Grundabsicherung nach Tarif MeinGesundheitsschutz Best 70 besteht. Für den Tarif Upgrade auf Plus 100 muss zusätzlich der Tarif Upgrade auf Plus 90 bestehen. Für den Tarif Upgrade auf Best 100 muss zusätzlich der Tarif Upgrade auf Best 90 bestehen.

Die Tarife Upgrade auf Plus 90 und Upgrade auf Best 90 enden automatisch zum gleichen Zeitpunkt wie die Grundabsicherung. Mit Beendigung des Tarifs Upgrade auf Plus 90 oder Upgrade auf Best

90 enden zeitgleich auch die Tarife Upgrade auf Plus 100 und Upgrade auf Best 100.

4. Beitrag und Beitragsänderung

4.1 Beitragszahlung und Beitragsänderung

Nach Ziffer 1 gelten die Versicherungsbedingungen zu Beitrag und Beitragsänderung der Grundabsicherung auch für die Zusatzabsicherung.

Das bedeutet insbesondere, dass wir das Recht haben, den Beitrag für die Zusatzabsicherung während der Vertragslaufzeit anzupassen. Dafür müssen die Voraussetzungen nach § 203 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz erfüllt sein. Die dafür nötige Gegenüberstellung muss eine Abweichung von mehr als 5 Prozent ergeben.

In jedem Tarif werden für diese Auswertung die versicherten Personen nach ihrem Alter in sogenannte Beobachtungseinheiten unterteilt: in Kinder und Jugendliche (bis einschließlich 20 Jahre) und Erwachsene (ab 21 Jahre). Wir überprüfen und passen jede Beobachtungseinheit getrennt an.

Wir informieren Sie über die Anpassung in Textform (etwa Brief, Fax, E-Mail) und nennen Ihnen die maßgeblichen Gründe. Die Anpassung wird mit Anfang des zweiten Monats nach unserer Information wirksam.

Bei einer Änderung der Beiträge können wir auch einen vereinbarten Risikozuschlag und die Selbstbeteiligung entsprechend ändern.

4.2 Recht auf Beitragsbefreiung

Die Regelungen aus Ziffer 5.3 der Versicherungsbedingungen zur Grundabsicherung gelten entsprechend für die Beitragsbefreiung zur Zusatzabsicherung.

4.3 Garantierte Beitragsrückerstattung

Wir zahlen Ihnen jährlich 10 Prozent des Beitrags zurück, den Sie für die versicherte Person im vorangegangenen Kalenderjahr für diesen Tarif gezahlt haben.

Hierfür gelten die Voraussetzungen und Bedingungen aus Ziffer 5.4 der Grundabsicherung entsprechend.

5. Vertragsende und Fortsetzung

Aus Ziffer 1 folgt etwa auch, dass die Regelungen aus der Grundabsicherung zu Vertragsende und Fortsetzung ebenfalls für die Zusatzabsicherung gelten. Abweichend davon gelten folgende Besonderheiten:

- Die Kündigung der Zusatzabsicherung ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich.
- Für Ihre Kündigung ist in den Versicherungsbedingungen der Grundabsicherung bestimmt, dass Sie uns eine Folgeversicherung nachweisen müssen. Das müssen Sie nicht tun, wenn Sie nur die Zusatzabsicherung kündigen.